

Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt Meißen
PF 10 01 52
01651 Meißen

Telefon 03522-3033502
03521-7253511
Fax 03521-7253500
03522-3033509
e-mail: lueva@kreis-meissen.de

Merkblatt Geflügelausstellungen und -märkte

-Stand 01.09.2011

Durchführung der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der Geflügelpestverordnung vom 18. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung, Hier: Verfahrensweise bei der Abhaltung von Geflügelmärkten und –börsen im Landkreis Meißen in der Ausstellungssaison 2011/2012

Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Geflügelausstellungen, -märkte und Vogelausstellungen bzw. -märkte und deren einheitlicher Umsetzung im Kreis Meißen.

Gemäß § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) sind Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen.

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies nach § 26 Viehverkehrsverordnung der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen und erhält eine Registriernummer.

Der Veranstalter der Geflügelausstellung / -marktes hat die Registriernummern aller teilnehmenden Tierhalter zu erfassen und dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Hühner und Truthühner eine allgemeine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit (ND) besteht. Die Nachweise darüber sind mitzuführen.

Die Vorschriften zur Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten sind in § 7 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) geregelt.

1. Geflügelausstellung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse)

Jede Veranstaltung muss einzeln beantragt werden. Alle Veranstaltungen müssen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

a) Regionale Geflügelausstellung

Stammen **alle** auf der Ausstellung gezeigten **Tiere** aus dem Landkreis Meißen oder den angrenzenden Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Nordsachsen, Mittelsachsen, Dresden, Bautzen oder Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, ist eine **Untersuchung** der Tiere vor der Ausstellung **nicht** vorgeschrieben.

b) Überregionale Geflügelausstellung

Werden Tiere ausgestellt, die nicht aus den o. g. Kreisen kommen, ist vor der Veranstaltung eine klinische tierärztliche Untersuchung **aller ausgestellten Tiere** durchzuführen (z.B. als Eingangsuntersuchung oder tierärztliche Untersuchung im Bestand).

Diese Vorgehensweise gilt für alle gehaltenen Vögel, also für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, inclusive Tauben, Ziervögel, usw.!

Ein Verkauf von Tieren bzw. das in Verkehr bringen von Tieren über eine Tombola ist auf einer Ausstellung grundsätzlich nicht statthaft.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.10.2009.

Demnach ist der Verkauf oder Tausch einzelner Tiere **an nachweislich bei der zuständigen Behörde registrierte Geflügelhalter** möglich, sofern diese Tiere zuvor ausgestellt bzw. bewertet wurden.

2. Geflügelmarkt (Börse, Tombola)

Zu Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art zählen auch Börsen und Tombolas, da hier Tiere in Verkehr gebracht werden. Hier sind besondere Bedingungen einzuhalten. Jede Veranstaltung muss einzeln beantragt werden. Alle Veranstaltungen müssen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

Alle aufgestellten Tiere müssen längstens fünf Tage vor der Veranstaltung **im Bestand** klinisch tierärztlich untersucht werden. Die Bescheinigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sonderregelung für Vogelbörsen (nach §7 Abs. 5a Geflügelpest-Verordnung):

Für Börsen, Märkte oder Ausstellungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (z. B. Exoten, Psittaciden, Finken) **kann die klinische tierärztliche Untersuchung entfallen, wenn auf der Veranstaltung kein Geflügel** (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) **aufgestellt wird.**

Geflügelmärkte mit Enten und Gänsen:

Längstens sieben Tage vor der Veranstaltung müssen Proben (Rachen- oder Kloakentupfer) von 60 Tieren des Ursprungsbestandes in der Landesuntersuchungsanstalt virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus mit negativem Ergebnis untersucht worden sein. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, so sind alle im Bestand vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Die virologische Untersuchung ausschließlich der zu verkaufenden Tiere ist nicht ausreichend!

Alternativ zur Gesamtbestandsuntersuchung ist es möglich, die Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten zu halten (Sentinelhaltung). Jedes verwendete Stück Geflügel aus derartigen Sentinelhaltungen ist in die Landesuntersuchungsanstalt einzusenden und auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch zu untersuchen.

Die gemeinsame Haltung von Enten oder Gänsen mit Hühnern oder Puten ist im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen. Der Tierhalter bekommt eine kostenpflichtige Bestätigung über die Anzeige, diese ist mitzuführen. Erst danach können Enten und Gänse über Geflügelmärkte verkauft werden.

Prinzipiell sind Ausstellungen von Märkten (Verkauf, Börsen, Tombolas) zu trennen. In Ihrer Veranstaltungsanzeige teilen Sie uns bitte genau mit, welche Art von Veranstaltung Sie planen.

Auskunft bei auftretenden Fragen erteilt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen, Dresdner Str. 25, 01662 Meißen